

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [23] 2012 vom 19. Dezember 2012

Herausgeber: Stadt Fürth Bürgermeister- und Presseamt Wasserstraße 4 | 90762 Fürth Telefon (0911) **974-1204**



Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Sechs-Familien-Hauses mit 13 Stellplätzen Grundstück: Vacher Straße 197a, Gemarkung Unterfarrnbach, Flur-Nummer 1050/19

Antragsteller: Barbara Fuchs Hauptstraße 5, 92334 Berching

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung nach Süden** zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Wohnanlage mit 18 Reihenhäusern, 36 Stellplätzen und einer Technikzentrale, hier: Hausgruppe A (Haustyp 141 Quadratmeter) und 18 Stellplätzen

Grundstück: Hintere Straße 88, Gemarkung Burgfarrnbach, Flur-Nummer 351/1, 351

Antragsteller: Deutsche Reihenhaus AG Köln

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS. Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechts-

schutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth

Vom 5. Dezember 2012

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (BayRS 20-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBI. S. 30) folgende

Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth:

§ 1 Bestellung

(1) Die Stadt Fürth bestellt einen Stadtheimatpfleger / eine Stadtheimatpflegerin und eine Stellvertretung. Der Heimatpfleger / die Heimatpflegerin und die Stellvertretung sollen Personen sein, die auf Grund ihrer Heimatverbundenheit, ihrer Orts- und Fachkenntnisse sowie ihrer Arbeitskraft für dieses Amt geeignet sind.

(2) Die Heimatpfleger werden für die Dauer einer Amtsperiode des Stadtrats durch Beschluss bestellt. Die Bestellung erfolgt spätestens in der zweiten auf die konstituierende Sitzung folgenden ordentlichen Stadtratssitzung. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Neu- oder Wiederbestellung im Amt.

- (3) Folgende Stellen sind rechtzeitig vor jeder Neubestellung zu hören und von der erfolgten Bestellung zu benachrichtigen:
- a) die Regierung
- b) der Bezirksheimatpfleger
- c) das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- d) der Bayerische Landesverein für Heimatpflege.
- (4) Der Stadtrat kann den Heimatpfleger / die Heimatpflegerin durch Beschluss abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Heimatpfleger / die Heimatpfle-

gerin

- a) die Pflichten aus dem Ehrenamt gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
- b) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann (Art. 86 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Heimatpfleger / die Heimatpflegerin kann das Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Art. 19 Abs. 4 Gemeindeordnung).

- (5) Der Stadtrat bestellt spätestens in der zweiten auf die Abberufung oder die Amtsniederlegung folgenden Stadtratssitzung einen neuen Heimatpfleger / eine neue Heimatpflegerin. Absatz 3 gilt entsprechend. In Fällen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 Absatz 1 Gemeindeordnung entsprechend.
- (6) Für die Stellvertretung gelten Absatz 4 und 5 entsprechend.
- (7) Der Heimatpfleger / die Heimatpflegerin und die Stellvertretung erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung und einen Dienstausweis. Diesen sollen sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit mit sich führen.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Heimatpfleger / die Heimatpflegerin und die Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig (Art. 20 a Gemeindeordnung). Sie führen die amtliche Bezeichnung "Stadtheimatpfleger"/"Stadtheimatpflegerin" bzw. "Stellvertretender Stadtheimatpflegerin". Sie nehmen öffentliche Aufgaben wahr und fungieren als Träger öffentlicher Belange für ihren Aufgabenbereich.
- (2) Die Heimatpfleger erhalten alljährlich Gelegenheit, dem Stadtrat über ihre Tätigkeit und ihre Absichten zu berichten und ihm ihre Anliegen vorzutragen. Die Heimatpfleger nehmen an den Sitzungen des Bau- und Werkausschusses und des Baukunstbeirats ohne Stimmrecht teil. Über die Erteilung des Wortes entscheidet das jeweilige Gremium durch Beschluss. Teilnahme und Wortbeiträge der Heimatpfleger sind im jeweiligen Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. (3) Die Heimatpfleger und die Stellvertretung haben auch nach Beendigung ihrer Amtszeit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit sie nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 3 Entschädigung

(1) Die Stadt Fürth gewährt dem Heimatpfleger / der Heimatpflegerin eine

pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 327 Euro. Die Aufwandsentschädigung steigt in dem Umfange und zu dem Zeitpunkt wie die Grundgehälter der Beamten bei der Stadt Fürth linear erhöht werden (durchschnittliche Erhöhung der Bezüge). Damit ist der Zeit-, Arbeitsund Sachaufwand abgegolten.

- (2) Die notwendigen Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen werden auf Anforderung entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften und städtischen Richtlinien erstattet, wobei ein prüfbarer Nachweis vorzulegen ist.
- (3) Bei im Laufe eines Monats eintretender oder endender Verhinderung des Stadtheimatpflegers / der Stadtheimatpflegerin wird die Entschädigung nach Absatz 1 für den ganzen Monat gezahlt.

Die Stellvertretung erhält für Vertretungszeiten die anteilige Entschädigung nach jeweiliger Anforderung und Abrechnung. Verhinderungsbzw. Vertretungsfälle sowie deren Ende sind dem Stadtarchiv umgehend schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Aufgaben

Den Aufgabenbereich regelt eine vom Stadtrat Fürth erlassene Dienstanweisung.

\S 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Rechtsverhältnisse der Heimatpfleger der Stadt Fürth vom 13. November 1985 (Amtsblatt Nr. 45 vom 13. November 1985) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde am 28. November 2012 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 5. Dezember 2012, STADT FÜRTH Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer

Hinweis auf die Höhe der Grundabgaben (Müllabfuhr-, Straßenreinigungsgebühren sowie Einleitungsgebühren) für das Kalenderjahr 2013

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2013 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBI I S. 1790), die Grund-

steuer für das Kalenderjahr 2013 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Abgabenpflichtige, die keinen Grundabgabenbescheid 2013 erhalten, haben die gleichen Grundabgaben wie im Kalenderjahr 2012 zu entrichten. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid für 2013 zugegangen wäre. Die Grundabgaben werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Soweit Abgabenpflichtige von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (= Jahreszahler) Gebrauch machten, sind die Abgaben am 1. Juli 2013 in einer Summe zur Zahlung fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Fürth, 7. Dezember 2012 Stadt Fürth, Stadtkämmerei

Festsetzung und Entrichtung der Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass die Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Steuerjahr 2013 zum 1. Februar 2013 zur Zahlung fällig wird. Die Hunde- bzw. Zweitwohnungssteuer ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu überweisen. Der Steuerbetrag und das Kassenzeichen sind dem letzten Hundesteuer- bzw. Zweitwohnungssteuerbescheid zu entnehmen. Diese Bescheide gelten bis sie durch einen neuen ersetzt oder geändert werden. Für das Steuerjahr 2013 werden keine neuen Hundesteuer- und Zweitwohnungssteuerbescheide zugesandt.

Fürth, 7. Dezember 2012 Stadt Fürth, Stadtkämmerei

Offenes Verfahren

Stadt Fürth, Baureferat (V), Hirschenstraße 27, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, submission@fuerth. de. Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen: EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu, Internetseite der Stadt Fürth www. fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen. Die Versendung der

Angebotsaufforderung erfolgt ab 21. Januar 2013. Bezeichnung des Auftrages: Hardhöhe West Begrünung und Bolzplatz, Vergabenummer: 1022-003, Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen; Ort der Ausführung: Hardhöhe, 90766 Fürth.

Volksbegehren

Bekanntgabe

Am 17. Dezember 2012 wurde an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth

die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren "Nein zu Studienbeiträgen in Bayern" mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Fürth, 6. Dezember 2012 Christoph Maier, berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren "Nein zu Studienbeiträgen in Bayern"

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Fürth für das Volksbegehren "Nein zu Studienbeiträgen in Bayern" (Eintragungsfrist vom 17. bis 30. Januar 2013) wird am Freitag, 28. Dezember 2012 von 7.30 bis 15 Uhr im Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth (1. Stock, Zimmer 121) für Stimmberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach Art. 31 Abs. 7 des Meldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät

möglich.

3. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer

- a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
- b) einen Eintragungsschein hat und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom 28. Dezember 2012 bis 1. Januar 2013 schriftlich Einspruch einlegen.

Am Freitag, 28. Dezember 2012, von 7.30 bis 15 Uhr, kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift im Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth (1. Stock, Zimmer 121) eingelegt

4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragungsfrist wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 LWG auf dem Eintragungsschein eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein eidesstattlich zu versichern.

Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

- 5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer
- 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragen und stimmberechtigt ist,
- 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist und
- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 27. Dezember 2012) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 1. Januar 2013) versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- 6. Der Eintragungsschein kann bis

zum 30. Januar 2013, 16 Uhr, im Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth (1. Stock, Zimmer 124) schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 30. Januar 2013, 16 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.
- 8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich oder durch nahe Familienangehörige abgeholt werden. Andere Personen können diese Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann abholen, wenn sie der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Nahe Familienangehörige und andere Personen müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
- 9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nummer 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Fürth, 17. Dezember 2012, STADT FÜRTH Christoph Maier, berufsmäßiger Stadt-

I. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2012

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

1) Der als Anlage beigefügte Nach-

tragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

Stadtrat am 21. November 2012 beschlossen.

	erhöht um - € -	vermin- dert um - € -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags						
			gegenüber bisher - € -	auf nunmehr - € - verändert					
im Vermögenshaushalt									
die Einnahmen die Ausgaben	490.550 490.550	-	46.433.396 46.433.396	46.923.946 46.923.946					

- 2) unverändert
- 3) unverändert
- 4) unverändert
- 5) unverändert
- § 2 unverändert

§ 3 unverändert

unverändert

§ 5 unverändert

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Vorstehende Satzung wurde vom

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken war nicht erforderlich, da die Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 216, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 12. Dezember 2012, STADT FÜRTH Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Die infra informiert: Fernwärmepreise zum 1. Januar 2013



Die infra passt ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1 zum 1. Januar 2013 folgendermaßen an:

FERNWÄRMEPREISE AB 1. JANUAR 2013									
	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich				
	Netto		Brutto		Netto	Brutto			
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW			
Wärmelieferung	7,39	73,90	8,79	87,94	34,60	41,17			
	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise jährlich				
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto			
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²			
Trinkwarmwasser*	7,50	8,93	18,40	21,90	1,55	1,84			

(* bei separater Trinkwarmwasserwärmung im Versorgungsgebiet "Auf der Schwand")

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies Mehrkosten von 4,98 € pro Jahr

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den "Ergänzenden Bedingungen" zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die "Ergänzenden Bedingungen" sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwaerme/avb_fernwaermeversorgung_jederzeit_abrufbar

Indices zum 1. Januar 2013:

Arbeitspreis: FW = 146,5; G = 146,8; IG = 104,9; L = 121,6; NF = 121,5; ST = 139,3 Grundpreis: IG = 103,7; L = 117,1